

Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung

Die Haushaltsenergie ist grundsätzlich mit dem Regelbedarf abgedeckt. Nicht berücksichtigt ist jedoch ein erhöhter Energieverbrauch für Haushalte, in denen Warmwasser dezentral mit Strom oder Gas mittels Boiler, Durchlauferhitzer oder eine Gasetagenheizung erwärmt wird.

Zum Ausgleich dieses Mehraufwands ist bei betroffenen Leistungsberechtigten ein in der Regel pauschalierter Mehrbedarf anzuerkennen. Die Höhe des Mehrbedarfs richtet sich nach dem Alter der leistungsberechtigten Personen und dem für sie maßgeblichen Regelbedarfs.

Einmalbedarfe (§ 24 Abs. 3 SGB II)

Das SGB II sieht in folgenden Fällen eine einmalige Sonderleistung vor:

- Erstausrüstung für die Wohnung inkl. Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt und Babyerstausrüstung
- Anschaffung und Reparaturen von:
 - orthopädischen Schuhen,
 - Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen
 - Miete von therapeutischen Geräten

Jobcenter Frankfurt am Main
Darmstädter Landstraße 125
60598 Frankfurt

E-Mail: Jobcenter-Frankfurt-am-Main@jobcenter-ge.de

Stand: 01/2024

Herausgeber
Jobcenter Frankfurt am Main
Geschäftsführer
Ulli Dvořák

Darmstädter Landstr. 125
60598 Frankfurt am Main

Sicherheit. Verbundenheit. Perspektive.

Informationen für Bürger:innen zum Bürgergeld



Regelbedarfe

Mehrbedarfe

Einmalbedarfe



Regelbedarfe (§ 20 SGB II)

Die Leistungen zur Deckung des alltäglichen Bedarfs werden *Regelbedarfe* genannt. Sie werden pauschalisiert gezahlt und dienen der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts.

Regelbedarfe umfassen Bedarfe für:

- Ernährung
- Kleidung
- Haushaltsenergie (Strom)
- Körperpflege
- Hausrat
- Bedürfnisse des täglichen Lebens für eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Seit 01.01.2024 gelten folgende Werte:

Personenkreis	Regelbedarf
Alleinstehende oder Alleinerziehende	563 €
Volljährige Partner	506 €
Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht volljährige Partner sind; Personen U25, die ohne Zusicherung umziehen	451 €
Kinder von 14 bis 17 Jahren; Minderjährige Partner	471 €
Kinder von 6 bis 13 Jahren	390 €
Kinder von 0 bis 5 Jahren	357 €

Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)

Für besondere Lebenssituationen besteht ein Anspruch auf einen *Mehrbedarf*, der als monatlicher Zuschlag zum Regelbedarf gewährt wird.

Im Regelfall müssen Leistungen für Mehrbedarfe nicht gesondert beantragt werden. Die Ansprüche werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise von Amts wegen geprüft.

Folgende Mehrbedarfe können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gewährt werden:

Mehrbedarf für werdende Mütter

Ab der 13. Schwangerschaftswoche wird bis zum voraussichtlichen Tag der Geburt ein Mehrbedarfszuschlag von 17% des maßgeblichen Regelbedarfes gewährt.

Als Nachweis vorzulegen ist der Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin vorzulegen.

Mehrbedarf für Alleinerziehende

Personen, die mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und alleine für deren Erziehung und Pflege sorgen, erhalten abhängig von der Zahl der Kinder und deren Alter einen Mehrbedarf.

Die Höhe des Mehrbedarfs beträgt

- 36 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfes bei 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahren, oder je 12 Prozent für jedes Kind,
- zusammen jedoch höchstens 60 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfes.

Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung

Erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte können einen Zuschlag von 35% des maßgeblichen Regelbedarfs erhalten, wenn eine Behinderung vorliegt, die den Hilfebedürftigen bei der Teilhabe am Arbeitsleben beeinträchtigt und er bestimmte Leistungen nach dem SGB IX beziehungsweise dem SGB XII erhält.

Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten einen Mehrbedarf, sofern sie aus medizinischen Gründen eine kostenaufwendige Ernährung benötigen.

Als Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Die Notwendigkeit einer kostenaufwendigen Ernährung sowie die Höhe des Mehrbedarfs ergeben sich aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Mehrbedarf für unabweisbare, besondere Bedarfe in Härtefällen

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann. Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass die Leistungsberechtigten diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen können.

Mehrbedarf für Schulbücher

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen.